

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2022 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und ist den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legistische Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode hat mit 1. Jänner 2019 für einen Großteil der Netzbetreiber begonnen. Für einige amtswegig geprüfte Netzbetreiber erfolgte die Implementierung einer neuen Regulierungsperiode mit 1. Jänner 2020. Die geprüfte Kostenbasis der Netzbetreiber bewegt sich innerhalb der aktuell gültigen vierten Regulierungsperiode auf einem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung ihres individuellen Zielwertes. Aktualisierungen erfolgen hierbei aufgrund von Investitionen, einer Veränderung der Versorgungsaufgabe, Beschaffungskosten für Netzverluste und Effekten aus Mengenänderungen.

Auch eine Veränderung der für die Entgeltbestimmung relevanten rechtlichen Grundlage wurde berücksichtigt. In § 62 Abs. 3 EIWOG 2010 wurde ergänzt, dass die Kosten für Netzreserve im Rahmen der Wälzung nur über Netto-Entgelte aufzubringen sind.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu § 3: Kostenwälzung

Bei der Kostenwälzung der Kosten des Übertragungsnetzes im Bereich Österreich wurden bisher 55% der Kosten nach dem Brutto-Wälzverfahren verteilt. Dieser Zuordnungssatz wurde grundsätzlich beibehalten, allerdings sind Kosten für die Netzreserve bei dieser Zuordnung gemäß den neuen rechtlichen Bestimmungen nicht zu berücksichtigen. Hierdurch ergibt sich eine Reduktion auf 44%.

Zu § 5: Netznutzungsentgelt

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden im Jahr 2018 gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2019 unterzogen. Im letzten Jahr wurden amtswegig zahlreiche Netzbetreiber mit einer Abgabemenge kleiner 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2020 unterzogen.

Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 EIWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend festgelegt.

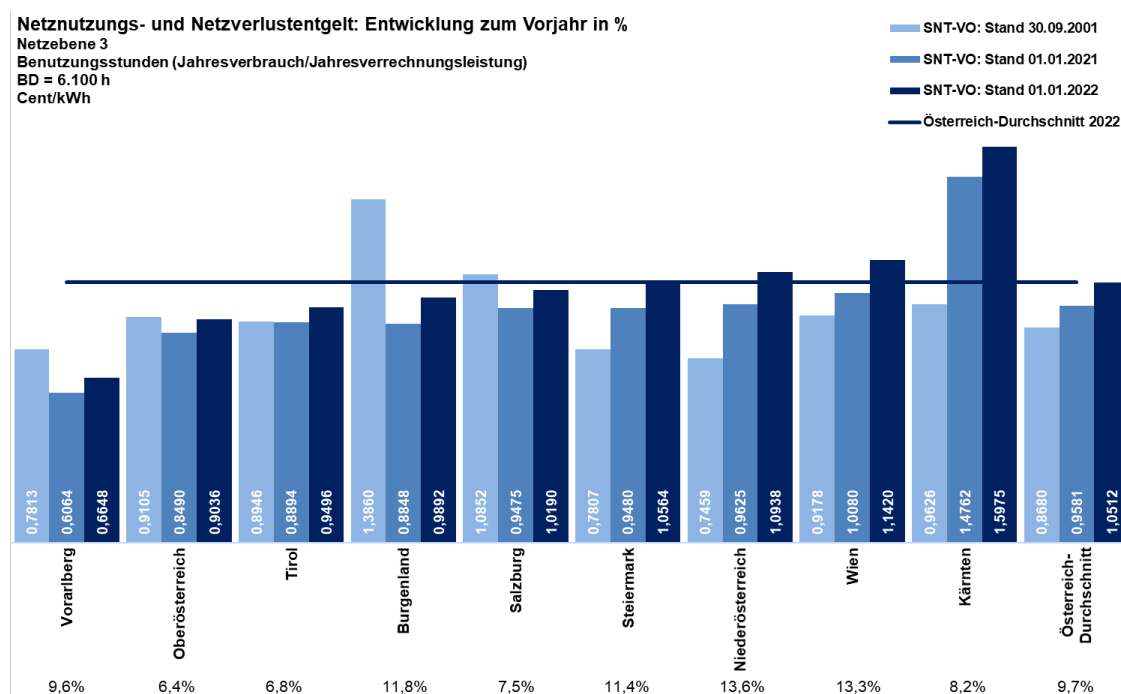
Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2022 in fast allen Netzbereichen Erhöhungen. Trotz der grundsätzlich stabilen Vorgaben innerhalb der laufenden Regulierungsperiode werden die Entgelte ansteigen. Im bestehenden Regulierungsmodell entwickeln sich die laufenden Kosten für den Netzbetrieb stabil. Es wird allerdings das Investitionsverhalten der Netzbetreiber sowie der Veränderung der Abgabemengen jährlich aktualisiert abgebildet. Bei den Investitionen kam es im Jahr 2020, welches die Basis für die Entgeltermittlung 2022 bietet, zu einem starken Anstieg der Investitionen. Notwendig waren diese unter anderem für die Erneuerung des bestehenden Leitungsnetzes und neue Messsysteme.

Neben den festgestellten Kosten sind auch die abgegebenen Mengen für die Höhe der Entgelte maßgeblich. Hier kam es im Jahr 2020 in Zusammenhang mit der Corona-Krise zu gesunkenen Abgabemengen. Aufgrund des gesetzlich determinierten Regulierungskontos (§ 50 EIWOG 2010) werden Über- und Unterdeckungen der Netzbetreiber in künftigen Entgelten ausgeglichen. Somit erhöhten die fehlenden Erlöse des Jahres 2020 auch die Kosten für die Entgeltfestlegung 2022. Für die Kalkulation der Entgelte wurden allerdings nicht die Abgabemengen des Jahres 2020, sondern jene aus 2019 herangezogen, da diese für das Jahr 2022 als besserer Schätzwert gesehen werden.

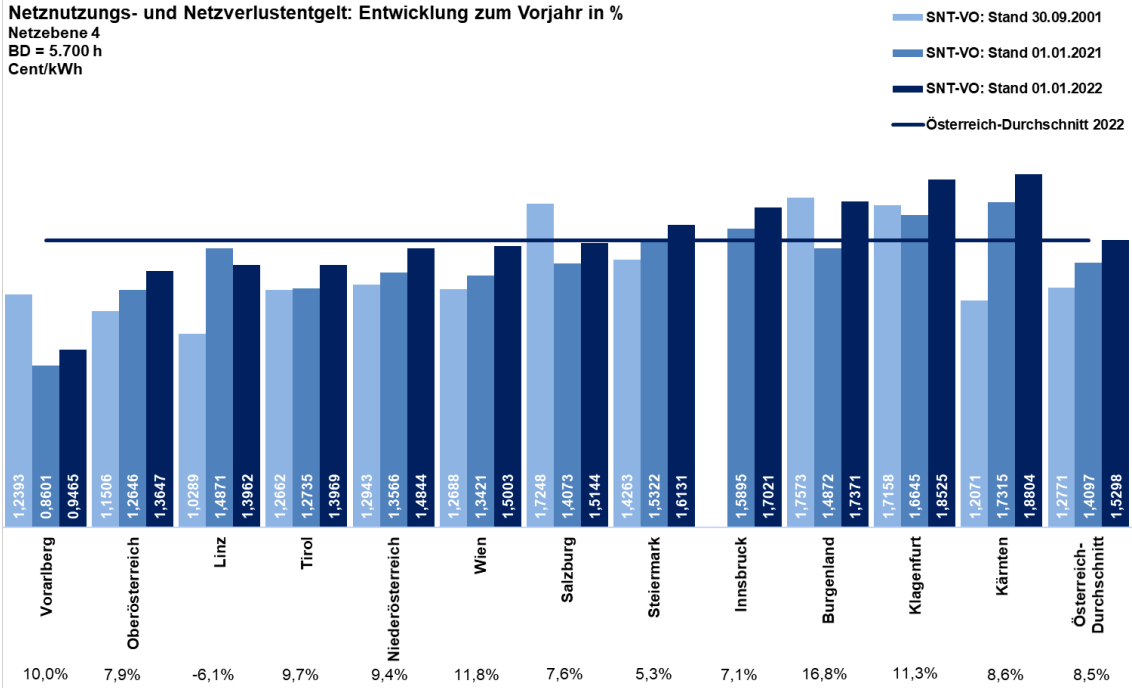
Die Netzverlustentgelte für 2022 erhöhen das Niveau der gesamten Entgelte für 2022 noch weiter. Diese Entwicklung wird bei der Erläuterung zu § 6 detailliert erörtert.

Unter einer gemeinsamen Betrachtung der Netznutzungs- und der Netzverlustentgelte ergibt sich im Österreichschnitt eine Erhöhung im Ausmaß von 9,1%. Lediglich im Netzbereich Linz kommt es zu einer geringen Senkung von 2,3%. Im Netzbereich Kleinwalsertal kommt es zur stärksten Erhöhung, die vor allem auf die Kosten für das vorgelagerte Netz in Deutschland zurückzuführen sind. Die Veränderungen schlagen sich neben den Netzbereichen auch unterschiedlich auf den einzelnen Netzebenen nieder.

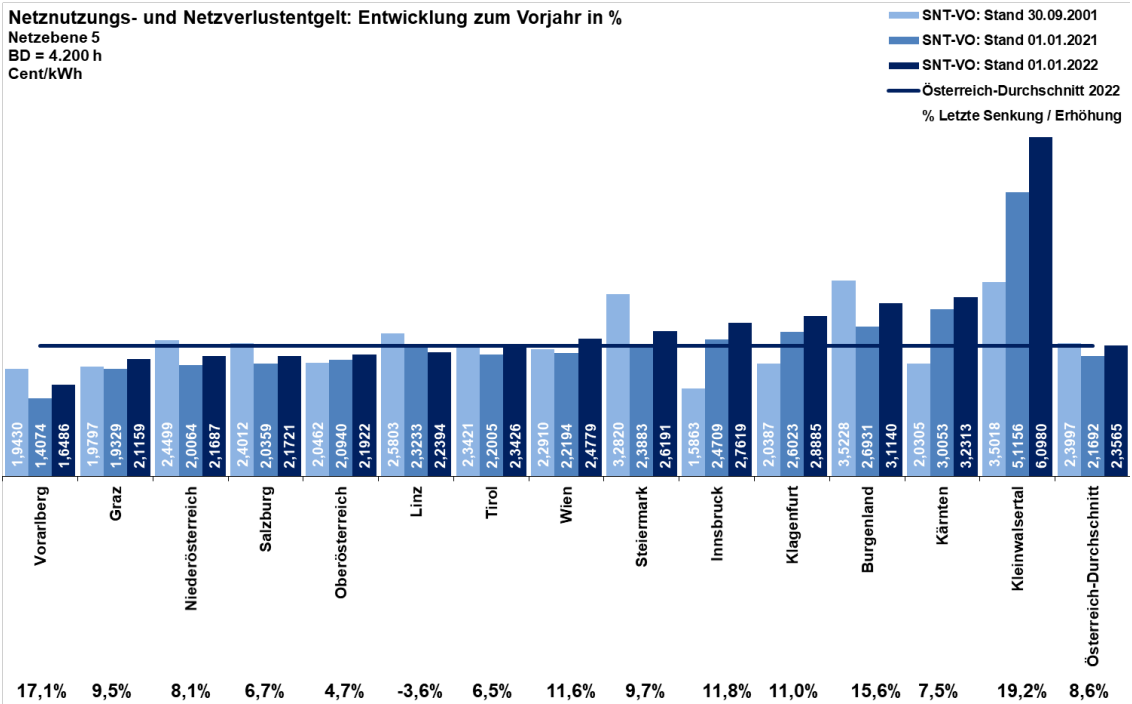
Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:



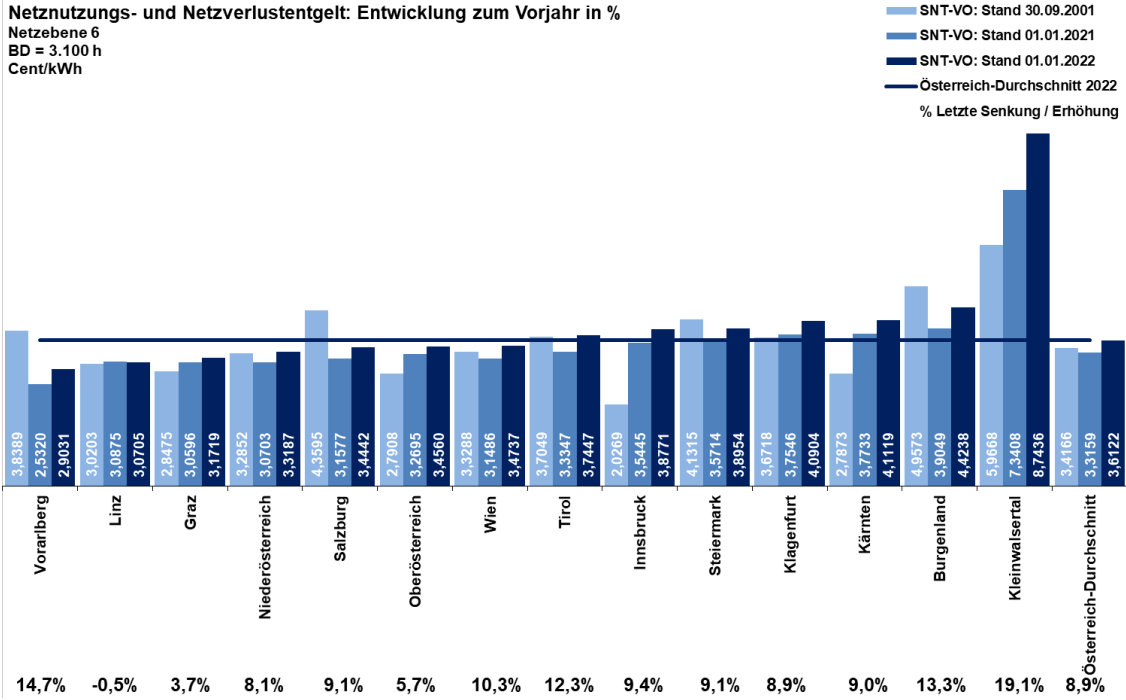
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 4
 BD = 5.700 h
 Cent/kWh



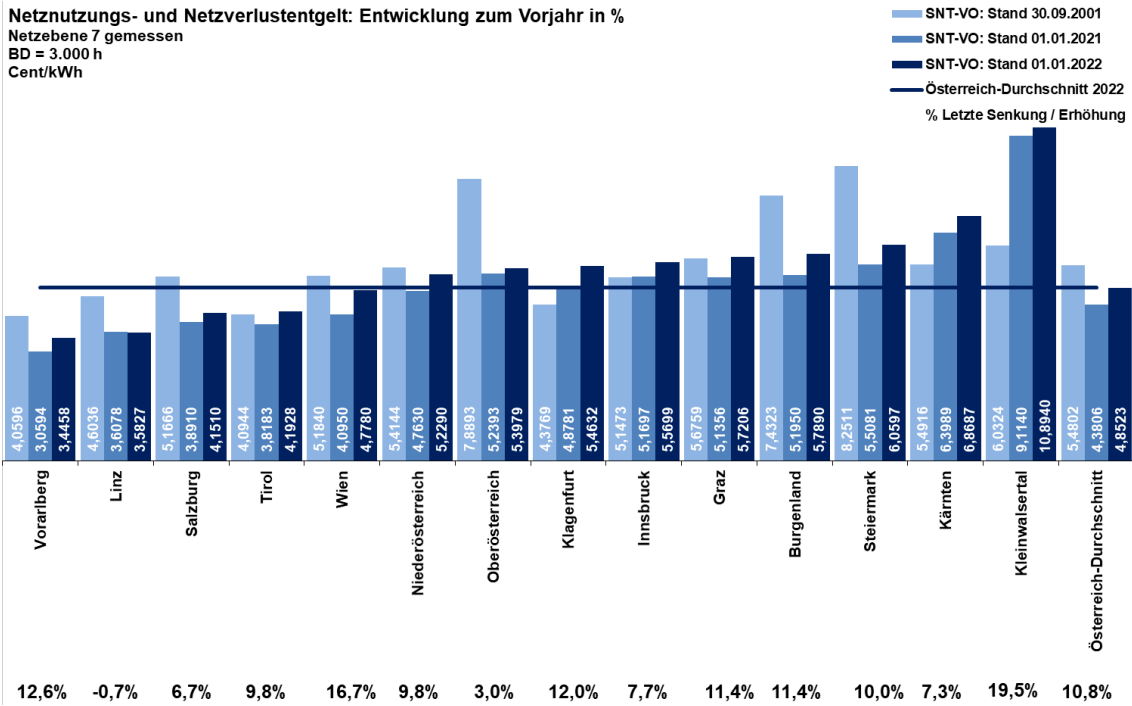
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 5
 BD = 4.200 h
 Cent/kWh



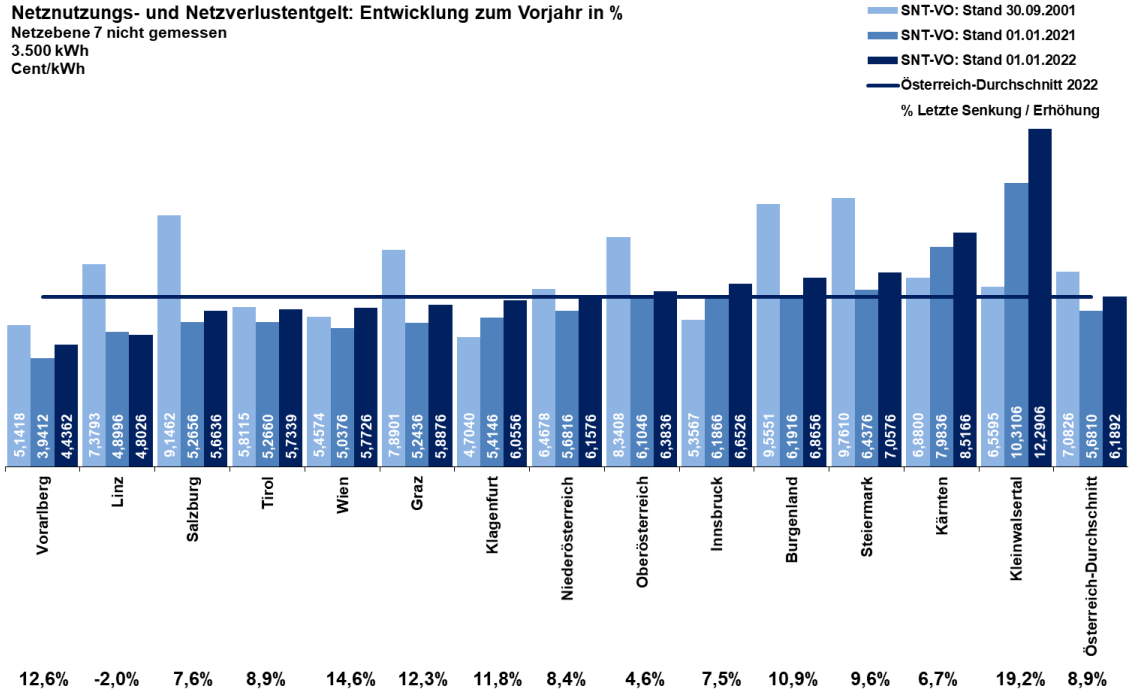
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 6
 BD = 3.100 h
 Cent/kWh



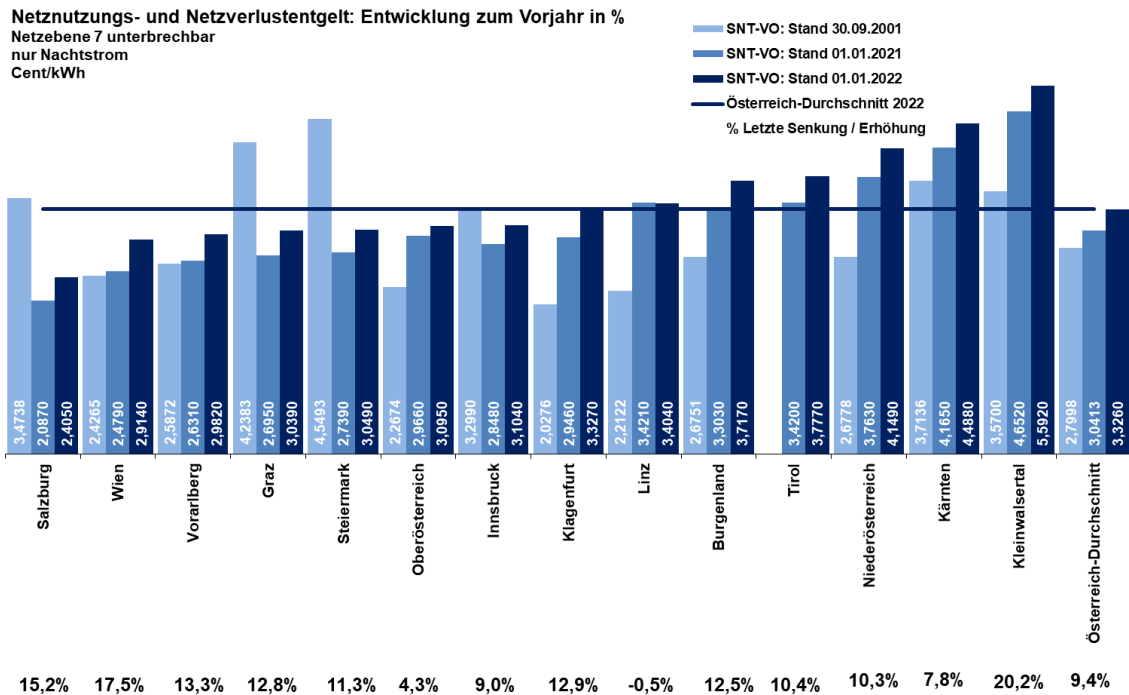
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 7 gemessen
 BD = 3.000 h
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 7 nicht gemessen
 3.500 kWh
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 7 unterbrechbar
 nur Nachtstrom
 Cent/kWh



Zu § 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass Pumpspeicherkraftwerke ebenfalls das geringere Regelenergieentgelt zu entrichten haben, sofern sie durch den Regelzonenführer abgerufen werden. Eine Gleichbehandlung zu anderen Regelenergieanbietern ist somit bei der Erbringung von Regelenergie jedenfalls gewährleistet.

Zu § 5 Abs. 2:

Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, leisten die festgesetzten Zahlungen an

die Austrian Power Grid AG in der festgesetzten Höhe. Die Austrian Power Grid AG wiederum entrichtet den jeweiligen Betrag aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Dies ist in diesem Netzbereich erforderlich, da die zuordenbaren Erlöse die Kosten der Netzebene 3 der Austrian Power Grid AG übersteigen.

Zu § 5 Abs. 3:

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der LINZ NETZ GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng verwoben ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu § 6: Netzverlustentgelt

Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend festgelegt. Wie bereits zuvor angeführt, kommt es in allen Netzbereichen aufgrund der erheblich angestiegenen Energiepreise an den Börsen zu deutlichen Erhöhungen. In der Kostenermittlung wurden um rd. 37% höhere Preise als im Vorjahr berücksichtigt. Im Vergleich zu den Preisanstiegen der Strompreise im Laufe des Jahres 2021 ist dieser Wert niedriger und darauf zurückzuführen, dass bereits ein Teil der Netzverluste für das Jahr 2022 zu einem früheren Zeitpunkt beschafft wurde und somit kostensenkend wirkt. Börsenpreise zeigen aktuell ab dem 2. Quartal 2022 wieder sinkende Werte. Die weitere Entwicklung des Netzverlustentgelts kann aber noch nicht gut prognostiziert werden. Nachfolgende Graphik zeigt die Strompreisentwicklung für Year-Ahead Futures (Jahreskontrakte) der letzten beiden Jahre:

Stand: 15. November 2021 (Quelle: EEX, Graphik: E-Control)



Zu § 9: Systemdienstleistung

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L 312 vom 28.11.2017 S. 6, können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund reduzierte sich das zu entrichtende Entgelt vor drei Jahren signifikant.

Aufgrund von gestiegenen Kosten im Bereich der Beschaffung der gesamten Sekundärregelung (Arbeit und Leistung) kommt es zu einer Erhöhung des Systemdienstleistungsentgelts. Da das im letzten Jahr zu leistende Entgelt auf einem sehr niedrigen Niveau lag, ist eine sehr hohe prozentuelle Erhöhung zu verzeichnen. Trotz dieser Erhöhung beläuft sich das Entgelt auf rd. 14% des Wertes aus 2017 und liegt damit immer noch signifikant unter den Werten der zuvor beschriebenen rechtlichen Änderung.

Zu § 10: Entgelt für Messleistungen

Neben einer Klarstellung hinsichtlich der Berechnungsgrundlage für das Messentgelt wird ergänzend geregelt, dass für eine Prepaymentzahlung mittels Smart Meter in Ermangelung eines nennenswerten zusätzlichen Aufwandes beim Netzbetreiber kein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist.

Zu § 11: Entgelt für sonstige Leistungen

Hinsichtlich der Entgelte für Abschaltung und Wiedereinschaltung wird ergänzend geregelt, dass für derartige Vorgänge aus der Ferne in Ermangelung eines nennenswerten zusätzlichen Aufwandes beim Netzbetreiber kein Entgelt zu entrichten ist.

Genauso ist ein Entgelt für die erstmalige Einschaltung bei Vertragsbeginn und für die Abschaltung bei Vertragsende nicht zu entrichten, weil diese Leistung des Netzbetreibers vom Netzkunden nicht zusätzlich angestoßen wird, sondern dem Netzzugang vertragsimplizit innewohnt.

Zu § 13: Ausgleichszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind, soweit erforderlich, Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die LINZ NETZ GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist auf Verbräuche und Dienstleistungen ab dem 1. Jänner 2022 anzuwenden. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zum 31. Dezember 2021 werden gemäß den Entgelten vor der Erlassung der gegenständlichen Verordnung verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.